IG Bildende Kunst ZVR Zahl: 309893028
Gumpendorfer Straße 10–12, 1060 Wien
+43 (0)1 524 09 09 office@igbildendekunst.at
www.igbildendekunst.at

Survival Training: Beliebte Kunstförderung mit 15 Buchstaben!? Infoveranstaltung zur Förderung bildender Kunst durch das BMKÖS
am 9. November 2023, 15 Uhr

Hand-Out der IG Bildende Kunst zur Veranstaltung

Ausgangsfragen:

Fristen, Formulare, Fairness. Stipendien, Preise, Ateliers. Viermal jährlich Einreichfristen für Projekte (Einzelvorhaben), einmal jährlich für Kunstankäufe, einmal jährlich für die beliebten Auslandsatelierstipendien. Gemeinsam mit weiteren Fixterminen ergibt das schon mal zehn Einreich-Peaks pro Jahr. Sondercalls ergänzen langbewährte Förderschienen.

Wie funktioniert das also mit der Kunstförderung? Was alles macht die Abteilung mit dem längsten Namen im Kulturministerium

Vortragende:

- Olga Okunev (Leiterin der Abteilung Bildende Kunst, Design, Mode, Foto und Medienkunst im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport)
- Lisa Brandstetter (stellvertretende Leiterin der Abteilung Bildende Kunst, Design, Mode, Foto und Medienkunst im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport)

Moderation: Dila Kaplan (IG Bildende Kunst)

Eine Veranstaltung der IG Bildende Kunst
... in Kooperation mit dem Depot – Kunst und Diskussion

Überblick der abgehandelten Punkte: Hinweis: alle notwendigen **Informationen zu diesen Punkten** finden Sie auf der Website unter https://www.bmkoes.gv.at/kunst-und-kultur/service-kunst-und-kultur.html

1. Kulturförderung des Bundes und Länder allgemein (rechtliche Grundlagen)
2. Fact and Figures zur Abteilung IV/A/6 (Förderbereiche, Zahlen etc.)
3. Überblick an Preisen
4. Fair Pay Prozess allgemein
5. Allgemeine Fördervoraussetzungen (auf der Website unter den jeweiligen Förderungen zu finden)
6. Erforderliche Einreichunterlagen (ebd.)
7. Formale Kriterien und inhaltliche Kriterien (ebd.)
8. Stipendienprogramme (Start-, Staatsstipendien, Auslandsateliers...)
9. Ankäufe (Fotosammlung des Bundes, Artothek)

Für Einreichungstermine hier klicken

Die jährlich herausgegebenen Kunst- und Kulturberichte beziffern, welche Projekte mit wieviel gefördert wurden.

Viele Stakeholder wissen nicht, dass lt. Verfassung die Förderung von Kunst und Kultur prinzipiell in die Zuständigkeit der Bundesländer fällt. Der Bund fördert subsidiär, primär sind daher die Länder für Kunst und Kultur zuständig. Nach einer Einreichung bei Bundesländern, Städten und Gemeinden kann beim Bund um Förderung angefragt werden. Es ist also generell nicht vorgesehen, dass der Bund allein fördert (Ausnahmen sind gesetzlich geregelt).
Die zeitliche Abfolge ist in der Praxis nicht immer handhabbar, deswegen werden Ansuchen oft zeitgleich gestellt. Es besteht eine Informationspflicht, falls Förderungen der Bundesländer, Städte, Gemeinden... ausgesprochen werden.
Für die Förderhöhe des BMKÖS gibt es keinen expliziten Richtwert, bei Nachfragen empfehlen die Referentinnen eine **Drittellösung**: 1/3 sollten Eigenleistung sein, 1/3 sollte vom Land/ von der Stadt kommen, 1/3 beträgt das Ansuchen an den Bund. (Siehe Bundes-Kunstförderungsgesetz, wo es heißt: "Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn das Vorhaben (Projekt) ohne

sie nicht oder nicht zur Gänze in Angriff genommen oder durchgeführt werden kann und bei Gewährung der Förderung finanziell gesichert ist."[1])

Einzelförderungen:

Man muss vor Beginn des Projekts den Förderungsantrag stellen, weil das Projekt nicht ohne Förderung durchführbar sein darf – das heißt früh genug ansuchen! (Richtwert: Drei Monate vor Projektbeginn, dh. meist drei Monate vor dem Zeitpunkt, wenn Drittmittel benötigt werden.)

Allgemeiner Förderantrag unter „Formulare und Infoblätter"

Der Förderungsantrag besteht aus 8 Seiten. Antragsteller:innen unterschreiben auf der letzten Seite und akzeptieren damit die Förderbedingungen.
▪ Vorsteuerabzugsberechtigung: Antragsteller:innen ist dies oft unklar - „Wenn Sie nicht wissen, ob Sie's sind, dann sind Sie's vermutlich nicht. Aufklärung leistet Ihr:e Steuerberater:in."
▪ Wirkungsziele (S.4): Pflicht zum Ausfüllen besteht nur für Vereine und Institutionen.
▪ Genaue Angabe der Gesamtkosten!
▪ Eigenleistungen müssen projektbezogen sein (z.B. Heizkosten sind schwierig, aber spezifische Bürokosten können angegeben werden). Gut überlegen, was die eigene Leistung ist (z.B. Fotos, Grafik)
▪ Finanzierung: Auf dem Förderungsantrag sind die Finanzierungsquellen geografisch zu ergänzen, z.B. Land: Oberösterreich, im Falle einer Ausstellung im Ausland, z.B. Deutschland.

Außerdem:

▪ Portfolio: aussagekräftig und knapp! „Die fünf schönsten Projekte" reichen. Keine Originale schicken, das BMKÖS übernimmt keine Haftung für eingesendete Unterlagen. Wenn möglich, wenig oder keine Projekte aus der Studienzeit. Professionelle Angaben, dh. Titel, Maße, Technik, Ausstellungsort, Jahr.
▪ Infos über geplante Ausstellungsorte/Institutionen beifügen, da nicht alle Institutionen/Ausstellunghäuser/Vereine bekannt sind. Es empfiehlt sich

[1] Kunstförderungsgesetz §4 (2). Das Kunstförderungsgesetz des Bundes im Volltext: www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10009667/Kunstf%c3%b6rderungsgesetz%2c%20Fassung%20vom%2010.11.2018.pdf

eine Kopie der Einladung beizulegen.
▪ Wichtig ist, dass sich die Summe der Gesamtkosten und die Summe der Finanzierungen ausgleichen!
▪ Name laut Dokumenten und Meldeadresse angeben, weil sonst ungültig!

Tipp:

Es gibt eine Mitteilungspflicht bei Änderungen - sowohl den Inhalt des Projekts, aber auch die finanzielle Struktur betreffend! „Im besten Fall geht die Künstlerin, der Künstler eine langjährige Zusammenarbeit mit uns ein, wo auf beiden Seiten Verlässlichkeit herrscht." Wenn z.B. eine Abrechnungsfrist nicht einzuhalten ist, Kontakt aufnehmen und um Fristverlängerung ansuchen bzw. sich Unterstützung holen! Mehrmalige Mahnungen sind unnötig und generieren unnötige Arbeit.

Allgemeine Tipps:

▪ Für die Projektförderungen ist vor allem der Faktor der Sichtbarkeit von Interesse. „Alles, was aus dem Atelier raus geht". Das Zeigen ist wichtig.
▪ Honorare für Ausstellungen können von Künstler:innen angesucht werden.
▪ Eigenes Honorar kann als Eigenbeleg gestellt werden.
▪ Die Frist der drei Monate bis Projektbeginn muss eingehalten sein. Z.B. also am 30.11. ansuchen, das bedeutet, dass der Projektbeginn im März ist (dann, wenn Kosten anfallen und Rechnungen gestellt werden).
▪ Kurzbeschreibung: Wer, Wann, Was, Wo? Kurz & Knapp, max. eine A4-Seite.
▪ Bei Ansuchen für eine Publikation: Verlag angeben, wenn Eigenverlag, auch dies angeben
▪ für Ausstellungen im Ausland können Transportkosten für die Arbeiten gefördert werden.

Atelierstipendien:

Free-Away Stipendium für Kurator:innen: Ziel selbst aussuchen, möglichst Projekt an einer Institution oder einem Verein durchführen oder Seminar machen. Insgesamt sind 10 pro Jahr über 2 Monate ausgeschrieben.

Ankäufe (z.B. in Sammlungen):

1-3 unterschiedlich bepreiste Vorschläge machen.

Residencies mit Kind: In Absprache mit dem BMKÖS ist gegebenenfalls das Organisieren eines Betreuungsplatzes möglich.

Eigenleistung, was fällt darunter?: Es kann die eigene geleistete Arbeit sein, z.B. die Dokumentation der Ausstellung (das Honorar dafür), oder auch benötigtes Equipment. Die Diskussionen über Eigenmittel und Fair Pay und dem Gap, der doch noch oft zwischen dem Antrag und der realen Kostenverteilung besteht, sind dem BMKÖS bekannt. Man sollte versuchen über weiteres Sponsoring oder anderweitige Ansuchen die Eigenmittel wieder reinzukriegen.